

Antrag auf Entnahme von Kies

Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (PLNR 4855, 4856
und 4856/2) auf der PLNR 4857 und 4847/2,
Gemarkung Wallersdorf

Antragsteller: Ludwig Ortmeier
Lahrstr. 50
94522 Wallersdorf

Plan festgestellt / genehmigt gem.
§ 68 WHG mit Bescheid
des Landratsamtes Dingolfing-Landau
vom 1.1. JUNI 2025
Dingolfing, 1.1. JUNI 2025
Landratsamt Dingolfing-Landau
I.A. 

auf Plan-Nr. PLNR. 4857 und 4857/2
Gemarkung Wallersdorf
Region 13 KS 7 des Regionalplanes Landshut

nachlich geprüft
gem. BNatSchG bzw. BayNatSchG
Prüfungsbemerkungen
47-1734-03-06-2025 we
Landratsamt Dingolfing-Landau
Untere Naturschutzbehörde

Dingolfing, den 25.3.2025


Geprüft im wasserrechtl. Verfahren
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Landshut

Landshut, den 30.01.2025

Antragsteller: 
Ludwig Ortmeier



Planfertigung am 28. September 2024

Architekt **Alfred Stömmmer**
Diplom - Ing. für Hochbau
Moosfütter, Hofweg 3
94522 Wallersdorf
Tel / Fax 09933/1327

Verzeichnis der Unterlagen zum Antrag auf Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (4855, 4856 und 4856/2) auf der PLNR 4857 und 4857/2, Gemarkung Wallersdorf durch Ludwig Ortmeier, Lahrstr. 50, 94522 Wallersdorf;

0. Titelblatt

0a. Verzeichnis der Unterlagen

1. Anschreiben mit Erläuterung des Vorhabens

2. Eingabeplan M 1 : 1000 und Profile M 1 : 100

3. Lageplan M 1 : 1000

4. Übersichtslageplan M 1 : 25000

5. Übersichtslageplan M 1 : 5000

6. Bepflanzungsplan M 1 : 1000

7. Grundstücksverzeichnis

8. Angaben zur Umweltverträglichkeit

8a. Erläuterungsbericht

9. Berechnung der Ausbeutemenge

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

11. Regionalplan Region Landshut (13)

12. Kompensationsberechnung

Ludwig Ortmeier
Kiesgrubenbetrieb
Lahrstraße 50
94522 Wallersdorf

Wallersdorf, 28. September 2024

An das
Landratsamt
Dingolfing- Landau

84125 Dingolfing

Betreff: Antrag auf Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (PLNR 4855; 4856 und 4856/2)
auf der PLNR 4857 und 4857/2,
Gemarkung Wallersdorf durch Ludwig Ortmeier, Lahrstr. 50, 94522 Wallersdorf;

Ich beabsichtige auf den Grundstücken auf der PLNR 4857 und 4857/2 der Gemarkung Wallersdorf Kies zu entnehmen. Das Grundstück befinden sich im Einzugsgebiet des Regionalplanes, Teilbereich Kies der Region Landshut (13) KS 7.

Die beantragten Grundstücke PLNR 4857 und PLNR 4857/2 befinden sich im Eigentum der Fa. Ludwig Ortmeier. Die bestehende Kiesgrube PLNR 4855 (bestehendes Gewässer) und PLNR. 4856 und 4856/2 (in Abbau befindliche Kiesgrube) befindet sich ebenfalls in meinem Besitz.

Die Größe der Grundstücke beträgt insgesamt 10.760 Quadratmeter. Bei der Kiesentnahme wird Grundwasser angeschnitten. Nach der Ausbeute des Kiesmaterials soll ein bleibendes Gewässer entstehen. Der mittlere Grundwasserstand liegt je nach Jahreszeit auf einer Höhenkote von ca. 326,80 m ü. NN, d.h. je nach Geländehöhe etwa 1,40 bis 3,40 Meter unter dem bestehenden Gelände. Eine Trinkwasserschutzzone befinden sich nicht in der Nähe des Ausbaugebietes. Die betroffenen Grundstücke liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Bei der Ausbaggerung werden Seilbagger, Schubraupe, Lader und LKW eingesetzt. Der Kies soll ab dem mittleren Grundwasserspiegel (326,80 m ü.NN) in einer Höhe von etwa 5,80 Metern bis auf eine Abbaukote von 321,00 m ü. NN abgebaut werden. Bis zum Tertiär soll eine Schutzschicht von mindestens 50 Zentimetern verbleiben. Der entnommene Kies wird über die bestehenden öffentlichen angrenzenden Wege direkt auf die jeweiligen Baustellen bzw. teilweise zur Veredelung zur betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage südwestlich des Marktes Wallersdorf mit LKW's abtransportiert. Eine Aufbereitung des Kiesmaterials (mischen, zerkleinern oder waschen) auf dem Abbaugrundstück ist nicht vorgesehen. Die Böschungen über dem Wasserspiegel werden mit einer Neigung von 1:3 bzw. 1:2 planiert. Der Kiesabbau soll nach etwa fünf Jahren beendet sein. Die Renaturierung der Böschungen soll Zug um Zug mit dem Ausbau erfolgen. Die Böschungen werden nicht mit Humus überzogen. Die Eingrünung erfolgt entsprechend den Angaben der Kompensationsberechnung bzw. dem beiliegenden Bepflanzungsplan.

Ich bitte um baldige Genehmigung meines Antrages und zeichne

mit freundlichen Grüßen



.....
Ludwig Ortmeier



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Landau a.d. Isar
Marienplatz 5a
94405 Landau a.d. Isar

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 27.09.2024

Flurstück: 4857
Gemarkung: Wallersdorf

Gemeinde: Wallersdorf
Landkreis: Dingolfing-Landau
Bezirk: Niederbayern

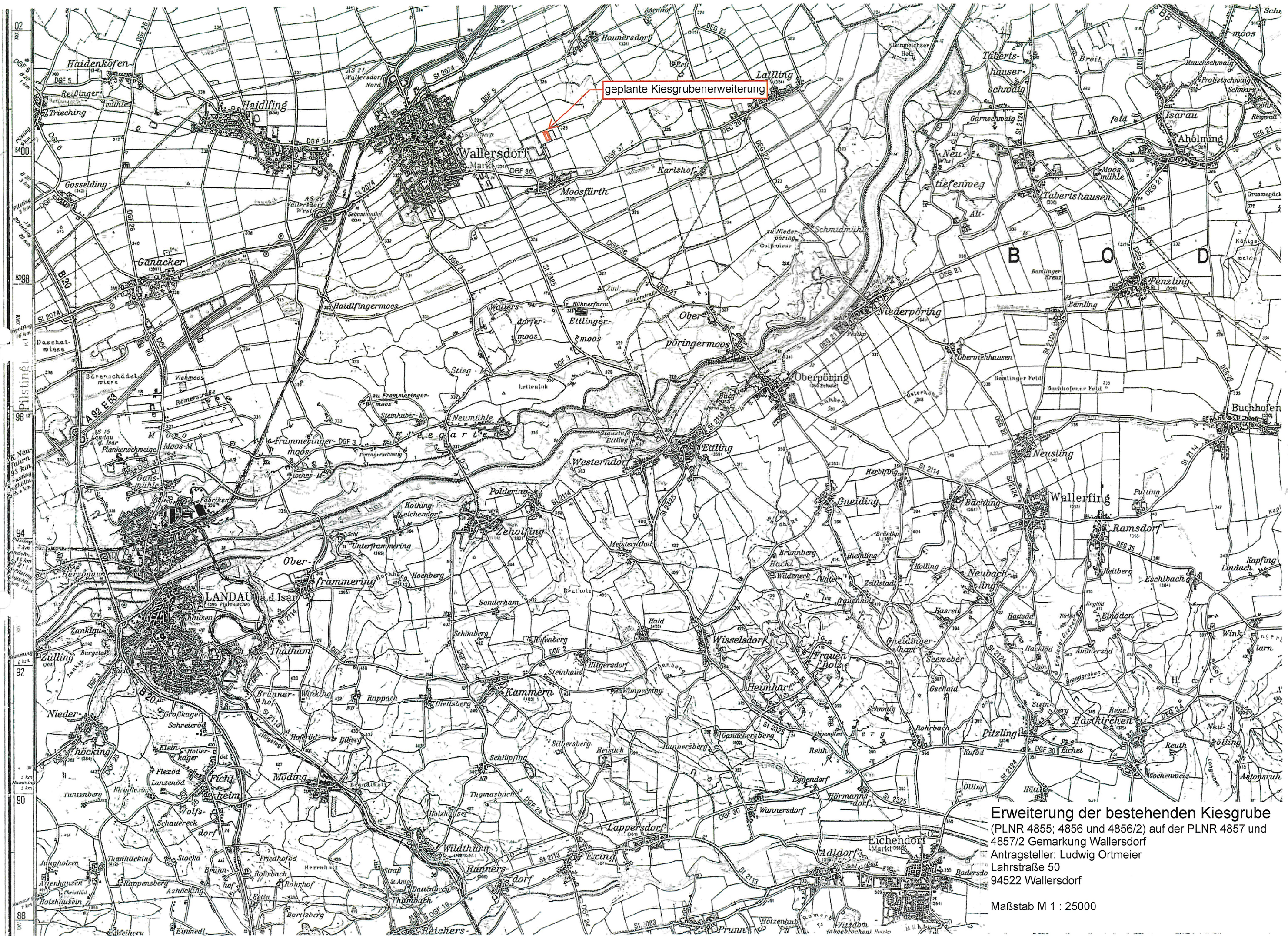


Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Geschäftszeichen: hub

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung
Landau a. d. Isar



Erweiterung der bestehenden Kiesgrube
(PLNR 4855; 4856 und 4856/2) auf der PLNR 4857 und
4857/2 Gemarkung Wallersdorf
Antragsteller: Ludwig Ortmeier
Lahrstraße 50
94522 Wallersdorf

Maßstab M 1 : 25000



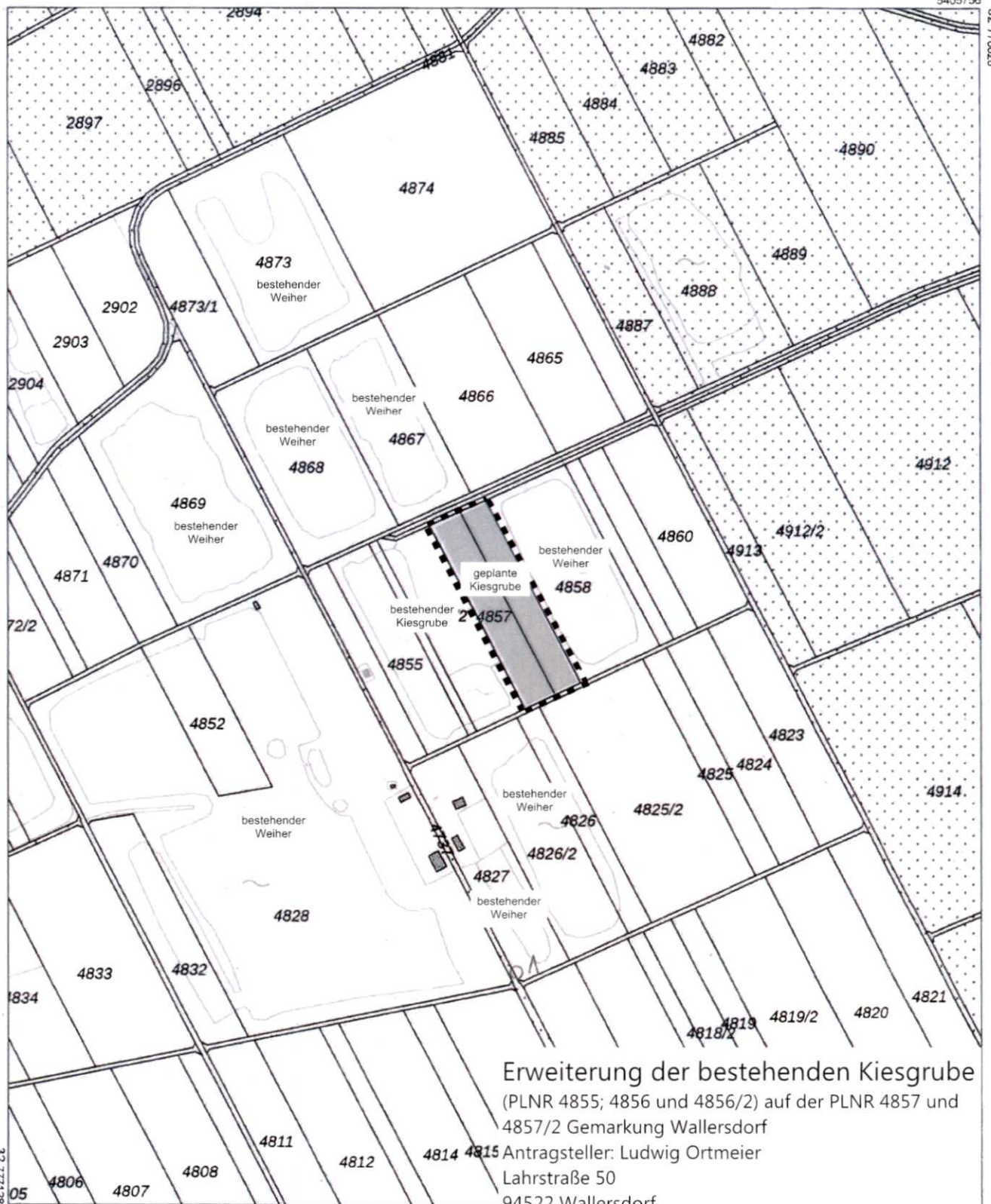
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Landau a.d. Isar
Marienplatz 5a
94405 Landau a.d. Isar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster Planungskarte 1:5000

Erstellt am 27.09.2024

Flurstück: 4857
Gemarkung: Wallersdorf

Gemeinde: Wallersdorf
Landkreis: Dingolfing-Landau
Bezirk: Niederbayern



Erweiterung der bestehenden Kiesgrube

(PLNR 4855; 4856 und 4856/2) auf der PLNR 4857 und
4857/2 Gemarkung Wallersdorf

Antragsteller: Ludwig Ortmeier

Lahrstraße 50

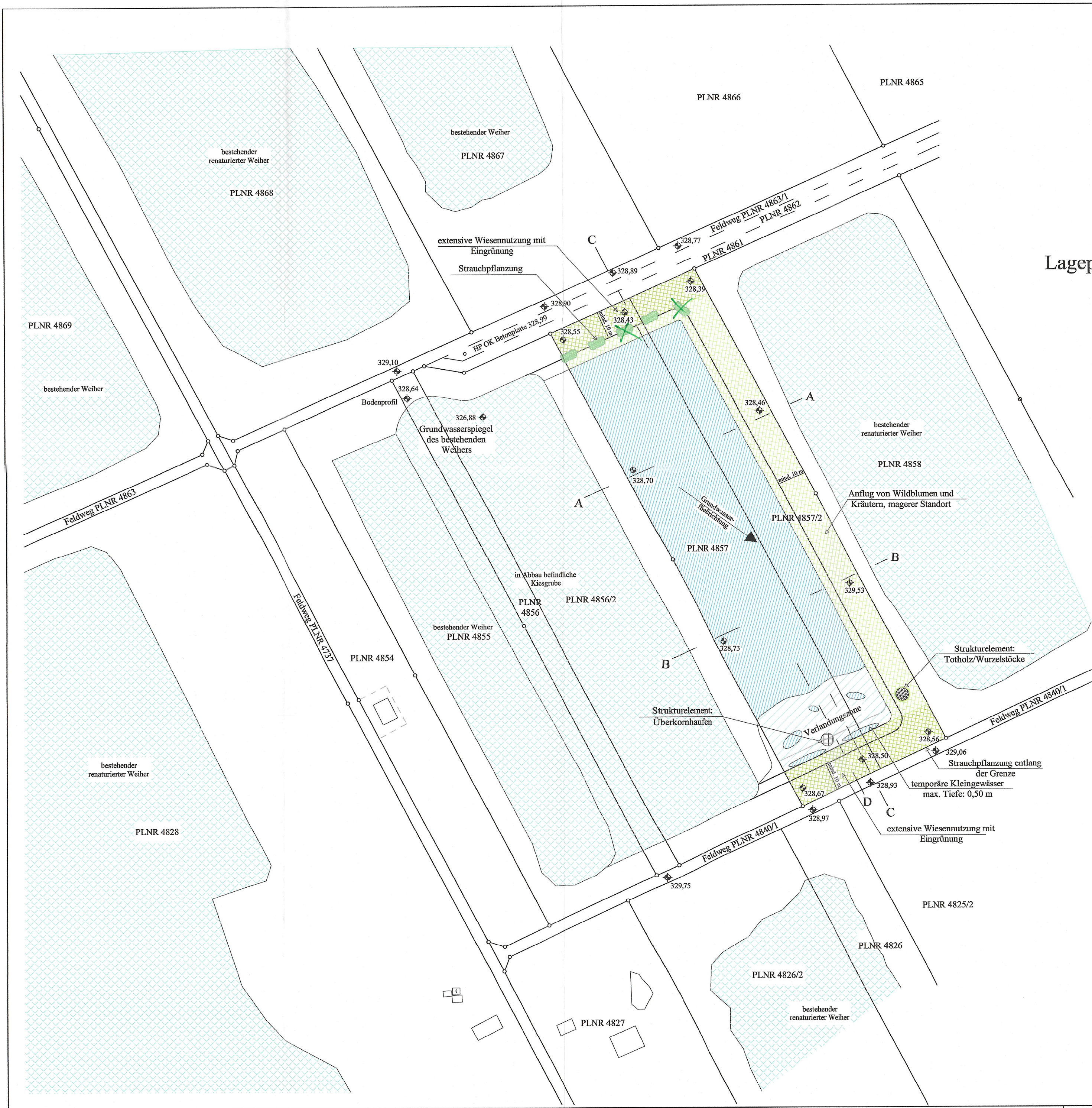
94522 Wallersdorf

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 Meter

Maßstab M 1 : 5000

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



N

Lageplan M 1 : 1000

Legende Anpflanzungsplan

- artenarmes Extensivgrünland
- Wechselwasserbereich an Stillgewässern
- Artenarme Kraut- und Staudenflure
- Stillgewässer
- Feldgehölz/Strauchbepflanzung
- Bestandsgewässer

Anpflanzungsplan
M 1: 1000

Plan festgestellt / genehmigt gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 LSG mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau
11. JUNI 2025
Dingolfing, Landratsamt Dingolfing-Landau i.A. *[Signature]*

Uferstreifen und Böschungen
Eingrünung durch Anflug von Wildgrassamen

Pflanzenbestand

Bäume 5 m
Sträucher 1,5 m im Verband

fachlich geprüft
gem. BNatSchG bzw. BayNatSchG
Prüfungsbemerkungen
12.11.2024
Landratsamt Dingolfing-Landau
Untere Naturschutzbehörde
Dingolfing, der 25.3.2025 *[Signature]*

Bepflanzungsplan
PLNR 4857 und 4857/2
M 1: 1000

**Grundstücksverzeichnis zum Antrag auf "Erweiterung der bestehenden
Kiesgrube (PLNR 4855, 4856 und 4856/2) auf der PLNR 4857 und 4857/2
Gemarkung Wallersdorf"**

Antragsteller: Ludwig Ortmeier
Lahrstraße 50
94522 Wallersdorf

Gemarkung Wallersdorf

Abbaugrundstücke

1. Plnr. 4857
2. Plnr. 4857/2

angrenzende Grundstücke

3. Plnr. 4856/2
4. Plnr. 4858
5. Plnr. 4861
6. Plnr. 4840/1

Alfred Stömmmer
Architekt - Dipl.Ing. (FH)
Moosfürth - Hoferweg 3

94522 Wallersdorf

Moosfürth, 28. September 2024

An das
Landratsamt
Dingolfing- Landau

84125 Dingolfing

Betreff: Antrag auf Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (PLNR 4855; 4856 und 4856/2)
auf der PLNR 4857 und 4857/2,
Gemarkung Wallersdorf durch Ludwig Ortmeier, Lahrstr. 50, 94522 Wallersdorf;

hier: Angaben zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Die Abbaugrundstücke auf den PLNR 4857 und 4857/2 der Gemarkung Wallersdorf werden derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Anbau im Wechsel von Mais, Zuckerrüben, Hackfrucht und Getreide genutzt. In südlicher, nördlicher, westlicher sowie östlicher Richtung befinden sich bereits Kiesweiher, deren Ufer teilweise mit Weiden bzw. anderen Gehölzen bewachsen sind. Die am 12. November 2019 genehmigte Kiesgrube auf den PLNR. 4756 und 4756/2, welche nun durch die PLNR. 4857 und 4857/2 erweitert werden soll, befindet sich im Endstadium des Kiesabbaus. Der Abtransport des Kiesmaterials erfolgt über die bestehenden Feldwege bzw. dem öffentlichen Straßennetz (genauere Angaben siehe beiliegenden Erläuterungsbericht). Wohnbebauung liegt in großer Entfernung zum Abbaubereich (ca. 700 m zur Ortschaft Moosfürth). Betriebe, die das Grundwasser durch Immissionen aus der Luft beeinträchtigen können, sind nicht in der Nähe. Das Tertiär wird nicht angegriffen; es soll mindestens noch eine kleine Kiesschicht von etwa 50 cm darüber lagern bleiben.

Aufgestellt:

Architekt **Alfred Stömmmer**
Dipl.-Ing. für Hochbau
Moosfürth, Hoferweg 3
94522 Wallersdorf
Tel / Fax 09933/1327

Vorhaben: Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (PLNR 4855, 4856 und 4856/2) auf
der PLNR 4857 und 4857/2
Gemarkung Wallersdorf

Antragsteller: Ludwig Ortmeier
Lahrstraße 50
94522 Wallersdorf

Erläuterungsbericht zu oben genannten Antrag

Die Firma Ludwig Ortmeier, Lahrstraße 50, 94522 Wallersdorf beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (PLNR 4855, 4856 und 4856/2) auf dem Grundstück PLNR 4857 und 4857/2. Es gibt eine direkte Verbindung der genehmigten und bestehenden Kiesgrube mit der neuen Kiesgrube.

Die Grundstücke PLNR 4857 und PLNR 4857/2 befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Die bestehende Kiesgrube PLNR 4855 (bestehendes Gewässer) und PLNR. 4856 und 4856/2 befindet sich ebenfalls in meinem Besitz.

Das Grundstück liegt im Bereich des Regionalplans der Region Landshut (13). In der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist es als KS 7 Rohstoffsicherung ausgewiesen. Der Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 19. Juni 2006 ist am 29.09.2007 in-Kraft-getreten.

Das Abbaugelände liegt östlich des Marktes Wallersdorf bzw. ca. 700 m nördlich der Ortschaft Moosfürth. Es befindet sich zwischen bereits renaturisierten Baggerseen. Eine Beeinträchtigung der Ortschaften durch Lärm, verursacht durch den Abbau, ist daher gering. Störende, nennenswerte Erschütterungen sind bei dem Kiesabbau (Nassbaggerung) nicht zu erwarten.

Die geplanten Abbauflächen Flur-Nr. 4857 und 4857/2 werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Die Fläche befindet sich auf der Nordseite auf einer Höhenlagen von ca. 328,40 m ü. NN und steigt zur Südseite bis auf ca. 329,00 m ü. NN an.

Auf der angrenzenden Fläche in Osten grenzt bereits ein renaturierter Weiher an. Auf der Nord- und teilweise Südseite grenzen ebenfalls getrennt durch Feldwege bereits renaturierte Weiher an. Auf der Südostseite wird durch einen Feldweg getrennt die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt (Grenzlänge ca. 40 m durch bestehenden Feldweg Flur-Nr. 4840/1 getrennt. Auf der Westseite befinden sich auf Flur-Nr. 4855, 4856 und 4856/2 die durch die genehmigten, zu erweiternde Kiesgruben entstandenen, bestehenden Gewässer.

Der Geltungsbereich umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 10.760 m².

Der mittlere Grundwasserstand liegt auf einer Höhe von ca. 326,80 m ü. NN, wobei sich Schwankungen von etwa +/- 1,00 m ergeben können. Die Grundwasserfließrichtung geht von Nord-West nach Süd-Ost. Die geplante Abbausohle liegt bei 321,00 m ü. NN; das bedeutet, dass der Ausbau mindestens 50 cm über der anstehenden tertiären Schicht aufhört.

Die Planung stellt einen Kiesabbau mit Abbautiefen von bis zu 6,80 m dar. Die Nassauskiesung wird mit einer Abbautiefe von ca. 5,80 m, jedoch nur bis maximal 50 cm über den anstehenden tertiären Schichten ausgeführt (mittlerer Grundwasserspiegel bis Abbausohle). Durch die entstehende Kiesgrube werden Wasserflächen geschaffen, die außer mit der zu erweiternden Kiesgrube Flur-Nr 4855, 4856 und 4856/2 keinen Verbund mit den bisher im Umfeld bestehenden Abbauflächen und rekultivierten Kiesgruben haben.

Die Fa. Ortmeier beabsichtigt sofort nach Erteilung der Genehmigung mit dem Abbau zu beginnen und den Kiesabbau innerhalb von 5 Jahren abzuschließen.

Der Abbau der Kiesflächen erfolgt von Süden nach Norden. Das ausgebaute Kiesmaterial wird teilweise direkt zu den Baustellen geliefert bzw. ein Teil zur Veredelung zum Betriebsgelände der Fa. Ludwig Ortmeier zum Grundstück Flur-Nr. 3230 Gemarkung Wallersdorf (südwestlich des Marktes Wallersdorf) befördert. Der Abtransport erfolgt über die bestehenden Feldweg PLNR 4863/1 und PLNR 4737 auf das öffentliche Straßennetz zu den jeweiligen Baustellen bzw. zur bestehenden Kieswaschanlage Flur-Nr 3230 (Gemarkung Wallersdorf).

Die Materialgewinnung erfolgt mittels Schubraupe, Seilbagger und Radlader im Nassabbau. Der abgebaute Kies wird mit eigenen bzw. Fremd-LKW's abtransportiert. Die Abbautätigkeit ist auf maximal 10 Stunden pro Tag von 7.00 bis 17.00 Uhr beschränkt.

Der Mutterboden wird auf der gesamten Fläche abgeschoben und zur weiteren Verwendung abgefahren. Der Abraum (braune Erde) wird abgeschoben und für Wiederverfüllungen und für Erdwälle zur Sicherung der Kiesgrube verwendet. Nach Abschluss der Abbautätigkeit wird dieses gelagerte Material zusammen mit dem Überkorn als Flachwasserzone im Südbereich der Abbauflächen wiederverfüllt.

Das vorab ermittelte Abbauvolumen beträgt ca. 62.558,993 m³ (incl. Humus, braune Erde und Kies). Es wird eine Abbaudauer von 5 Jahren vorgesehen.

Im Bereich der neuen Kiesgrube erfolgt keine Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder anderen Gefahrgutstoffen.

Reparatur und Wartung der Geräte- und des Fahrzeugparks werden auf dem Grundstück nicht durchgeführt.

Nach Abschluss des Kiesabbaues erfolgt die Renaturierung nach beiliegendem Renaturierungsplan bzw. entsprechend den Angaben der Kompensationsberechnung. Wegen der Abhängigkeit vom tatsächlich anfallenden Abraum (und Überkorn) können die modellierten Flächen im grundwassernahem Bereich etwas variieren (die planliche Darstellung gibt die Zielsetzung wieder).

Dabei ist laut Regionalplan zu beachten, dass für die Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete (VB) folgende Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden sollen: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung: KS 7 Wallersdorf-Ost.

Als Sicherheitsvorkehrung gegen den Absturz von Mensch und Tieren wird zu den anliegenden Feldwegen ein Abstand zum Gewässer von 10,0 m eingehalten. Außerdem werden Erdwälle aus dem Abraummaterial (braune Erde) aufgeschüttet. An geeigneten Stellen werden die erforderlichen Warnhinweise aufgestellt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan / Renaturierung

Schützenswerte Flächen im Planungsgebiet

Auf der geplanten Abbaufäche befinden sich keine schützenswerten Biotope oder Naturelemente. In den nahegelegenen, teilweise schon rekultivierten Kiesabbauweihern sind eine Vielzahl von Amphibien kartiert worden. Im Umfeld der Fläche sind Wechselkröten, Knoblauchkröten und Gelbbauchunken nachgewiesen. Die nahegelegenen, bereits rekultivierten Kiesabbauweiher dienen mit der bereits erfolgten Bepflanzung vielen Tierarten als Rückzugsgebiet.

Beurteilung der Umweltauswirkungen (UVS)

Folgende Tabelle soll helfen, die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter abzuschätzen. Die allgemein anzustrebenden Ziele der Schutzgüter bzw. —faktoren werden neben der Situation nach dem Abbau bzw. dem Bestand dargestellt.

Schutzgut	Ziel	Kiesabbau	Bestand
Grundwasser	Grundwasserqualität schützen Beeinträchtigung des Grundwasserflusses und der verhältnisse vermeiden/gering halten	Nitrat- und Pestizideintrag ins Grundwasser auf dieser Fläche wird beendet Kiesabbaufäche liegt nicht im Überschwemmungsbereich bzw. einer Wasserschutzzone; das Tertiär wird nicht angegriffen, so dass keine Beeinträchtigung der tieferen Schichten zu erwarten ist. Obere Bodenschichten fällt als Filter weg, Grundwassersee ist gegenüber Lufteinträgen ungeschützt; während der Abbauphase gewisse Gefahr einer Belastung durch Fahrzeug-/Maschineneinsatz. Lagerung von Betriebsstoffen erfolgt nicht vor Ort, somit wird das Risiko auf ein Mindestmaß begrenzt.	Beeinträchtigung durch intensive ackerbauliche Nutzung Grundwasserverhältnisse schon durch angrenzende Kiesabbauten/Weiher verändert
Klima/Luft	Lufthygienische Verhältnisse sollen erhalten/verbessert werden Vermeidung von Erwärmung	Geringe Mehrbelastung der Luft durch abbaubedingten Verkehr, Vorkehrungen zur Eindämmung der Staubaufwirbelung (wässern) werden getroffen geringe Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse durch Erhöhung der Wasseroberfläche	Staubaufwirbelung von Feldwegen durch landwirtschaftlichen Verkehr bereits gegeben Veränderung durch angrenzende Wasserflächen schon gegeben (z.B. Aufwärmung des Wassers, geringe Temperaturschwankungen, langsame Abkühlung im Herbst)
Boden	Erhaltung des Grundwasserschutzpotentials durch Bodenschichten; Minderung von Belastungen Schutz guter Ackerböden	Verlust des Grundwasserschutzpotentials Verlust wertvollen Bodens; Wiederverwendung an anderer Stelle möglich	Weiterhin Belastung der Böden durch ackerbauliche Nutzung Belastung des Bodens (Grundwasser) mit Düngemitteln und Pestiziden

Landwirtschaft	Erhalt landwirtschaftlicher Flächen mit guten Böden	Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Landschaftsbild	Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes (Strukturvielfalt)	Weiher mit angrenzenden Bereichen stellen eine Bereicherung der Landschaft dar	Strukturarmut der landwirtschaftlichen Flächen
Tiere/ Pflanzen	Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen Biotop- und Verbundsysteme erhalten und stärken Schutz der naturraumtypischen Vegetation und Tierwelt	Erweiterung des Lebensraumes für im Planungsgebiet auftretende Tier- und Pflanzenarten Schaffung wertvoller Feuchtstandorte, Ergänzung und Vernetzung (vorh. Stillgewässer usw.) des Biotopverbundes durch geplante Struktur- anreicherungen, wie Hecken, Gehölz, Sukzessions- standorte etc.	Vorhandene Ackerbaufläche bietet kaum Lebensraum für freilebende Tiere und freiwachsende Pflanzen Biotopverbund durch Ackerbauflächen beeinträchtigt
Erholung	Schaffung/ Erhaltung von Erholungsmöglichkeiten/Ruhezone	Der Bereich ist nicht für Folgenutzung Erholung vorgesehen; eine geringe Nutzung ist nicht auszuschließen, da Erschließung durch Feldwege möglich	Acker bietet wenig Erholungspotential, im Umfeld jedoch schon vorhanden durch bestehende Weiher
Siedlung	Lebensqualität erhalten/verbessern	Geringe Lärm/ Staubbelastung durch Abbauverkehr zu erwarten; Ausreichender Abstand des Kiesabbaus zu Siedlungen; gewisse Beeinträchtigungen von Wohnbebauungen nur bei ungünstigen Windverhältnissen	Gewisse Lärm-/Staub- und Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten

Wasserwirtschaft	Förderung der Grundwasserneubildung und Wasserrückhaltung Schutz der Grundwasserqualität	Speicherung/Rückhaltung von Niederschlägen möglich Kein Wasserschutzgebiet oder Trinkwasserförderung in diesem Gebiet, beim Verfüllen nur Abraum und Überkorn (=sauberes Material) einbringen	Acker hat kaum Wasserspeichervermögen Kein Wasserschutzgebiet oder Trinkwasserförderung in diesem Gebiet
Kulturelles Erbe	Erhalt kulturell wertvoller Strukturen	Sicherung der evtl. vorhandenen Bodendenkmäler durch den Archäologen erforderlich	Das betreffende Gelände ist im „Bayerischer Denkmal-Atlas“ kartiert
Natur- und Landschaftsschutz	Schutz und Erhalt der naturraumtypischen Lebensräume	Verbesserung der Lebensraumsituation, Schaffung von wichtigen "Trittsteinen" im Hinblick auf Vogel- und Amphibienvorkommen, und bestehenden Strukturen als Ziel	Keine schützenswürdigen Biotope, Abbaubereich ist Ackerfläche

Flächen für die Renaturierung

Die Grundstücksgröße für den beantragten Abbau beträgt ca. 1,08 ha (Flur-Nr. 4857 und 4857/2). Für die Renaturierung an den Uferzonen sollten in etwa 30% der beantragten Fläche zur Verfügung stehen. Bei dem vorliegenden Abbau verbleiben ca. 45 % der Fläche, d.h. ca. 0,50 ha, für die Renaturierung.

Beantragte Fläche	10.760 m ²
verbleibende Wasserfläche	6.088 m ²
Renaturierungsfläche (soll)	3.228 m ² (30% der Gesamtfläche)
Rekultivierungsfläche (tatsächlich)	4.672 m ² (43% der Gesamtfläche)
Flächenüberschuß	1.444 m ²

Es wird angestrebt, abwechslungsreiche Uferlinie und -ausgestaltung mit mind. 30% flacheren Uferzonen und temporären Tümpeln auszuführen. Es wird die Schaffung von Sukzessionsstandorten und die Verwendung von landschaftstypischem Pflanzenmaterial angestrebt.

Für die Modellierung wird kein Fremdmaterial angefahren. Der anfallende Abraum (bzw. Überkorn) kommt hier zur Verwendung.

Als Material zur Herstellung abgeflachter Uferzonen stehen ca. 4.800 m³ (Abraum) zur Verfügung. Die verbleibenden ca. 10 m breiten Abstandsflächen auf der Süd- und Nordseite sollen als extensive Wiese mit Eingrünung angelegt werden.

Die Darstellung im Plan gibt die naturschutzfachlichen Ziele wieder, aber nicht die genaue Dimensionierung. Es ist aber darauf zu achten, dass 30% der Uferzonen flach ausgestaltet werden.

Renaturierungsmaßnahmen

Die bestehenden Abbauf Flächen werden durch den neuen Abbau erweitert. Der Oberboden ist auf der gesamten Fläche abzutragen und abzufahren. Lediglich im nördlichen Bereich des Abbaubereiches entlang der Böschungsoberseite ist Oberboden wieder aufzutragen, da hier als Trennung zum Gewässer ein Pflanzstreifen anzulegen ist. Zu den angrenzenden Ackerflächen, bzw. zu den Feldwegen sind temporäre Wälle aus Rohboden anzulegen, die im Zuge der Rekultivierung wieder verlagert werden. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze zur Flur Nr. 4858 wird keine Anpflanzung vorgenommen. Diese Flächen sollen durch Anflug von Wildblumen und Kräutern auf mageren Standort eingegrünt werden.

Die verbleibenden ca. 10 m breiten Abstandsflächen auf der Süd- und Nordseite sollen als extensive Wiese mit Eingrünung angelegt werden. Das artenarme Extensivgrünland wird durch zweimalige Mahd entsprechend gepflegt. Der Kraut-Stauden-Saum entwickelt sich durch Sukzession. Die Wechselwasserbereiche an Stillgewässern werden durch die Modellierung des Geländes entwickelt. Auch sollen in dieser Zone Überkorn und einzelne Wurzelstöcke mit eingebracht werden. Im Bereich des extensiven Grünlands sollen in Ufernähe im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen weitere Teichmulden entwickelt werden.

Großflächige Pflanzungen werden nicht vorgenommen.

Während und nach der Abbauphase sind temporäre Flachwassermulden zu schaffen, die auch bis in den Grundwasserbereich reichen (Lebensraum für Amphibien während der Wintermonate und der Laichzeit).

Für Tümpel, die während des Baufortschritts wieder beseitigt werden, sind neue Flachwassermulden als Überwinterungsquartiere für Amphibien im Herbst anzulegen.

Vorrangige Ziele sind:

1. Gestaltung/Modellierung nur mit Eigenmaterial aus der Fläche
2. Schaffung von Sukzessionsbereichen mit Kleingewässern von max. 0,50m Wassertiefe. Hierzu ist auch Schlämmmaterial oder Lehm einzubringen. Die Standorte sind mit Überkorn ohne Humusauftrag auszubilden. Schwerpunkt ist der südliche Uferbereich.
3. Standortfremde Pflanzen (Neophyten) wie Goldrute oder Springkraut sind abzuschieben bzw. regelmäßig zu mähen.
4. Unregelmäßige Modellierung von Flachwasserböschungen mind. 1 zu 5 im südlichen Bereich.
5. Im nördlichen Grundstücksbereich Bepflanzung mit dornigen Gehölzen und Bäumen oberhalb der Böschung zur Erhöhung der Biotopvielfalt/Lebensraum für Vögel als Trennung zum Gewässer.
6. An der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze extensive Wiesennutzung mit Eingrünung und Teichmulden im Ufernähe.
7. Eingrünung der östlichen Grundstücksgrenze durch Anflug von Wildblumen und Kräutern auf mageren Standort

Die offenen Kiesflächen (Sukzessionsstandorte) mit den temporären Gewässern sind mit unregelmäßiger Oberfläche langsam zum Wasserspiegel abfallend auszubilden. Die Mulden und Tümpel sollen teils abgedichtet werden. Das Ausmähen bzw. die Neugestaltung ist im jährlichen Rhythmus anzustreben, um einer Verlandung bzw. dem Zuwachsen entgegenzuwirken.

Zusätzlich sollen durch Einbringung von Wurzelstöcken, Stämmen, Überkornhaufen, Kluft — und spaltenreiche Ruderalstandorte im südlichen Überbereich geschaffen werden.

Im Norden wird eine extensive Wiesen mit Eingrünung und Teichmulden im Uferbereich geschaffen .

Im Osten wird keine Anpflanzungen durchzuführen. Auf Kies- und Rohbodenflächen wird der Sukzession Vorrang eingeräumt.

Lediglich durch die Modellierung von unregelmäßigen Wällen aus Abraum und Kies soll ein Eintrag von nährstoffreichem Oberflächenwasser aus benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Weiher vermieden werden.

Zur Strukturbereicherung und Lebensraumoptimierung (v.a. Amphibien) werden am Südufer Überkornhaufen eingebaut. Hier kann sich eine Spontanvegetation entwickeln.

Pflanzungen

Dornengehölze sollen in den Übergangsbereichen der nördlichen Abstandsfläche zur Böschung angelegt werden. Es sollen Hecken und Gehölzgruppen 2-3- reihig, im Abstand von 1,5 m, gepflanzt werden. Die Zwischenräume werden möglichst als Magerstandorte, ohne Ansaat ausgeführt.

Gehölzliste:

~~Stiel-Eiche~~, ~~Schwarz-Erle~~, Liguster, Schlehe, Weißdorn, Kreuzdorn, gem. Schneeball.
~~Bäume sollten nicht mehr als 5% der Gehölze ausmachen.~~

Pflanzqualität: **Autochthones Pflanzenmaterial**

Leichte Sträucher, ohne Ballen, 60/100 cm

Bäume als leichte Heister, ohne Ballen, 100/150 cm

Pflanzung erfolgt im Raster mit 1,5 m Abstand in der Reihe und 1,5 m Reihenabstand.

Einzelne Arten in Gruppen von 3-5 Stück, Bäume einzeln bis zu 3 Stück.

Pflanzabstände zu Flurwegen und Nachbarflächen sollen 4,0 m für Bäume und 2,0 m für Sträucher betragen.

Initialpflanzung Uferböschung:

Im Norden des Weihers sind einzelne ~~Erlen~~ und ~~Eichen~~ an der Uferlinie als Initialpflanzung für einen Gehölzufersaum und zur besseren Stabilisierung der Böschungen kurz oberhalb der Mittelwasserlinie mit einzubringen.

Schwarz-Erle, Traubenkirsche, Silber-Weide, Öhrchen-Weide, Purpur-Weide als leichte Heister einzeln und bis zu 3 Stück.

Ablauf der Renaturierung

Die Renaturierungsmaßnahmen sollen möglichst frühzeitig, spätestens 1 Jahr nach dem Abbau abgeschlossen sein. Bepflanzungen, Modellierungen können Zug um Zug mit dem Kiesabbau realisiert werden.

Wallersdorf im September 2024



.....
Antragsteller

Alfred Stömmer
Architekt - Dipl.Ing. (FH)
Moosfürth - Hoferweg 3

94522 Wallersdorf

Moosfürth, 28. September 2024

An das
Landratsamt
Dingolfing- Landau

84125 Dingolfing

Betreff: Erweiterung der bestehenden Kiesgrube (PLNR 4855; 4856 und 4856/2) auf der PLNR 4857 und 4857/2, Gemarkung Wallersdorf

Berechnung des Abbauvolumens

Antragsteller: Ludwig Ortmeier
Kiesgrubenbetrieb
Lahr – Str. 50
94522 Wallersdorf

Humusabtrag:

Abtragstärke des Humus = **0,30 m**

Flächen:

Flur Nr. 4857 $A = 5.920 \text{ m}^2$

Flur Nr. 4857/2 $A = 4.840 \text{ m}^2$

Gesamtfläche = $A = 10.760 \text{ m}^2$

Humusabtrag: $10.760 \text{ m}^2 \times 0,30 \text{ m} = \underline{\underline{3.228 \text{ m}^3}}$

Abraum (braune Erde):

Abtragstärke des Abraums = **0,60 m**

Schnitt A-A: $B = 46,60 \text{ m} = 46,60 \text{ m}$

Schnitt B-B: $B = 46,60 \text{ m} = 46,60 \text{ m}$

$$\Rightarrow \text{mittlere Breite} = (46,60 \text{ m} + 46,60 \text{ m})/2 = \mathbf{46,60 \text{ m}}$$

Schnitt C-C: $L = \mathbf{170,60 \text{ m}}$

$$\text{Fläche Abraum: } 46,60 \text{ m} \times 170,60 \text{ m} = 7.949,96 \text{ m}^2$$

$$\Rightarrow 7.950,00 \text{ m}^2 \times 0,60 \text{ m} = 4.770,000 \text{ m}^3$$

Abraum gesamt: $\mathbf{4.770,000 \text{ m}^3}$

Kiesentnahme:

Abtragstärke des Kieses

Schnitt A-A Westseite: $T = 6,48 \text{ m}$

Schnitt A-A Ostseite: $T = 6,24 \text{ m}$

$$\text{mittlere Abtragstärke Schnitt A-A} = (6,48 \text{ m} + 6,24 \text{ m})/2 = 6,36 \text{ m}$$

Schnitt B-B Westseite: $T = 6,66 \text{ m}$

Schnitt B-B Ostseite: $T = 6,24 \text{ m}$

$$\text{mittlere Abtragstärke Schnitt B-B} = (6,66 \text{ m} + 6,24 \text{ m})/2 = 6,34 \text{ m}$$

Schnitt C-C Nordseite: $T = 6,24 \text{ m}$

Schnitt C-C Südseite: $T = 6,24 \text{ m}$

$$\text{mittlere Abtragstärke Schnitt C-C} = (6,24 \text{ m} + 6,24 \text{ m})/2 = 6,24 \text{ m}$$

$$\Rightarrow \text{mittlere Abbaustärke Kies} = (6,36 \text{ m} + 6,34 \text{ m} + 6,24 \text{ m})/3 = \mathbf{6,31 \text{ m}}$$

Breite:

Schnitt A-A: $B = ((5,60 \text{ m} + 38,00 \text{ m} + 10,00 \text{ m} + 1,08 \text{ m}) + (38,00 \text{ m} + 10,00 \text{ m} + 7,45 \text{ m}))/2 = 55,07 \text{ m}$

Schnitt B-B: $B = ((5,80 \text{ m} + 37,50 \text{ m} + 10,00 \text{ m} + 1,11 \text{ m}) + (37,40 \text{ m} + 10,00 \text{ m} + 7,65 \text{ m}))/2 = 54,73 \text{ m}$

$$\Rightarrow \text{mittlere Breite} = (55,07 + 54,73)/2 = \mathbf{54,90 \text{ m}}$$

Länge:

Schnitt C-C: $B = ((5,55 \text{ m} + 151,85 \text{ m} + 5,75 \text{ m}) + (151,85 \text{ m}))/2 = 157,50 \text{ m}$

$$\Rightarrow \text{mittlere Länge} = \mathbf{157,50 \text{ m}}$$

Kiesentnahme:

$$157,50 \text{ m} \times 54,90 \text{ m} \times 6,31 \text{ m} = \underline{54.560,993 \text{ m}^3}$$

Kies gesamt: 54.560,993 m³

- **Massenbedarf an Abraum bzw. Humus für die Wälle an den nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenzen für Absturzsicherungen während der Abbauphase.**

Walllänge der Absturzsicherung an der Ostseite des Abbauabschnittes
mittlere Länge = 176,00 m

Walllänge der Absturzsicherung an der Nordseite des Abbauabschnittes
mittlere Länge = 47,00 m

Walllänge der Absturzsicherung an der Südseite des Abbauabschnittes
mittlere Länge = 47,00 m

$$176 \text{ m} + 47 \text{ m} + 47 \text{ m} = 270 \text{ m}$$

Abmessungen des Walls:

Wallhöhe: 1,50 m

Wallkrone: 0,50 m

Wallbreite am Wallfuß: 4,00m

=> Querschnittsfläche Schutzwall:

$$(0,50 \text{ m} + 4,00 \text{ m})/2 \times 1,50 \text{ m} = 3,375 \text{ m}^2$$

$$\Rightarrow 270 \text{ m} \times 3,375 \text{ qm} = \underline{911,250 \text{ m}^3}$$

- **Massenbedarf an Abraum für die Auffüllung der Verlandungszone am nordwestlichen Uferbereich**

- mittlere Verlandungszonenlänge am südlichen Uferbereich:

mittlere Länge = ca. 43,50 m

Querschnittsfläche Verfüllung der Verlandungszone (Schnitt D-D):

$$((2,85 \text{ m} \times 3,15 \text{ m})/2) + ((2,10 \text{ m} + 4,95 \text{ m})/2 \times 2,75 \text{ m}) + (1,00 \text{ m} \times 5,15 \text{ m})/2 + ((20,90 \text{ m} + 15,80 \text{ m})/2) \times 4,95 \text{ m} = 107,59 \text{ m}^2$$

$$\Rightarrow 43,50 \text{ m} \times 107,59 \text{ m}^2 = \underline{\underline{4.680,165 \text{ m}^3}}$$

Massenüberprüfung:

zur Verfügung stehendes Abraummaterial = **4.770,000 m³**

Abraumverbrauch Schutzwall während der Abbauphase an der Nord-, Ost- und Südseite
=911,250 m³

(Abraum steht nach Abbau für die Verfüllung der Verlandungszone auf der Nordseite wieder zur Verfügung)

Abraumverbrauch für die Verfüllung der Verlandungszone (Nordseite) = **4.680,165 m³**

$$\Rightarrow 4.770,000 \text{ m}^3 - 4.680,165 \text{ m}^3 = \underline{\underline{89,835 \text{ m}^3}} \text{ (Materialüberschuss Abraum)}$$

d.h. Abraummaterial ist ausreichend für die Herstellung der Verlandungszone auf der Nordseite sowie die Errichtung des während der Abbauphase zu erstellenden Schutzwalles gegen Absturz an der Nord-, Ost- und Südseite (h = 1,50 m) des Grundstücks (Erdmasse wird nach Rückbau für die Auffüllung der Verlandungszone verwendet).

aufgestellt:

Architekt **Alfred Stömmmer**
Dipl.-Ing. (FH) für Hochbau
Moosbühl, Hoferweg 3
94522 Wallersdorf
Tel/Fax 09933/1327



GeoPlan

Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. P1904047

**Erweiterung der bestehenden Kiesgrube
(PLNR 4855, 4856 und 4856/2) auf der
PLNR 4857 und 4857/2, Gemarkung Wallersdorf**

**Flurnummern 4857 und 4857/2
Gemarkung Wallersdorf; Markt Wallersdorf**

Osterhofen, November 2024



GeoPlan

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabensträger:

Ludwig Ortmeier
Lahrstraße 50
94522 Wallersdorf

Vertreten durch Herrn Ludwig Ortmeier

Entwurfsverfasser:



GeoPlan

Ingenieurbüro GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

Vertreten durch Herrn Daniel Wagner

Osterhofen, November 2024

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen.....	1
1. Merkmale des Vorhabens.....	1
1.1 Lage und Größe des Vorhabens.....	1
1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	2
1.3 Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft.....	2
1.4 Abfallerzeugung.....	3
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	3
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	3
1.7 Risiko für die menschliche Gesundheit	3
2. Standort des Vorhabens	3
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes	3
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes.....	3
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	9
2.3.1 Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	9
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits unter Nummer 2.3.1 erfasst	9
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	9
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz.....	9
2.3.5 Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetzes.....	9
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen, nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes	9
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	9
2.3.8 Natura 2000 Gebiete	10
2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß § 50-53 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	10

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	10
2.3.11 Gebiete mit höher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes	10
2.3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	10
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	11
3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	11
3.2 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten	11
3.3 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	11
3.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	11
3.5 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	11
3.6 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.....	12
3.7 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	12
3.8 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.....	12
3.9 Prüfung der Alternativen	13
3.10 Entwicklung bei Nichtdurchführung	13
3.11 Methoden und Kenntnislücken	13
4. Zusammenfassung	14
5. Referenzliste	14



Rechtliche Grundlagen

Gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP nach Landesrecht durchgeführt worden.

Grundsätzlich gilt, dass für Anlagen, welche nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG potenziell erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG durchgeführt werden muss. Da für die bestehende Kiesgrube (PLNR 4855, 4856 und 4856/2, Gmkg. Wallersdorf) bereits eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung aus wasserrechtlicher Sicht erforderlich war, wird entsprechend der geplanten Kiesgrubenerweiterung (PLNR 4857 und 4857/2, Gmkg. Wallersdorf) der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angepasst.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Lage und Größe des Vorhabens

Das Abbaugelände befindet sich im Markt Wallersdorf, ca. 700 m nördlich von Moosföhrth in der Gemarkung Wallersdorf. Es umfasst eine Fläche von ca. 3,0 ha (inkl. Anschlussstellen genehmigter Kiesabbau), wobei die Erweiterungsflächen (Flur-Nr. 4857 und 4857/2) ca. 1,08 ha einnehmen. Das Areal liegt zwischen bereits renaturierten Baggerseen. Die genaue geplante Lage und Dimension der betrachteten Flächen ist den Lageplänen und Quer-/Längsschnitten des Erläuterungsberichts des Vorhabens zu entnehmen.

Es gibt eine direkte Verbindung der genehmigten und bestehenden Kiesgrube mit der geplanten Erweiterungsfläche. Das Gebiet wird über die bestehenden Feldwege (Fl.-Nr. 4863/1 und 4737) auf das öffentliche Straßennetz erschlossen.

Auf dem Areal befinden sich keine besonders schützenswerte Flächen.



Luftbild + Flurkarte (ALKIS)

ROT: Erweiterungsfläche (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Auf der angrenzenden Fläche im Osten grenzt bereits ein renaturierter Weiher an. Im Norden sowie teilweise im Süden grenzen ebenfalls -getrennt durch Feldwege- bereits renaturierte Weiher an. Auf der Südostseite wird durch einen Feldweg getrennt die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt (Grenzlänge ca. 40 m durch bestehenden Feldweg Flur-Nr. 4840/1 getrennt). Auf der Westseite befinden sich auf Flur-Nr. 4855, 4856 und 4856/2 die durch die genehmigten, zu erweiternde Kiesgruben entstandenen, bestehenden Gewässer.

Der Geltungsbereich der Erweiterung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 10.760 m².

1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Abbaugelände befindet sich in direkter Umgebung zu bereits bestehenden bzw. bereits abgebauten Kiesgewinnungsflächen.

Mit festgelegten Minimierungsmaßnahmen, sowie bereits durchgeführter hydrogeologischer Beurteilung und den artenschutzrechtlichen Erkenntnissen der bestehenden Kiesgrube ist eine Summationswirkung aufgrund bestehender Gruben auszuschließen.

1.3 Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Der Kiesabbau soll im Nassabbau erfolgen und in seiner Zielentwicklung mit den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend verbessert und entwickelt werden.

Nach Abschluss des Kiesabbaues erfolgt die Renaturierung gemäß Rekultivierungsplan des Vorhabens (Bepflanzungsplan vom 28.09.2024) bzw. entsprechend den Angaben der Kompensationsberechnung. Wegen der Abhängigkeit vom tatsächlich anfallenden Abraum (und Überkorn) können die modellierten Flächen im grundwassernahen Bereich etwas variieren (die planliche Darstellung gibt die Zielsetzung wieder). Dabei ist laut Regionalplan zu beachten, dass für die Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete (VB) folgende Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden sollen: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung: KS 7 Wallersdorf-Ost. Hier kann auf den Rekultivierungsplan verwiesen werden.

Die Erweiterungsfläche befindet sich auf der Nordseite auf einer Höhenlagen von ca. 328,40 m ü. NN und steigt zur Südseite bis auf ca. 329,00 m ü. NN an.

Im Rahmen des geplanten Abbaus sollen die anstehenden Kiese maximal bis Kote ca. 321,00 m ü. NN abgebaut werden. Bis zum Tertiär soll eine Schutzschicht von mindestens 50 Zentimetern verbleiben. Die geschätzte Gesamtvolumen des Abbauvorhabens beläuft sich gemäß der geoelektrischen Erkundungen auf ca. 62.558,993 m³ (inkl. Humus, braune Erde und Kies). Es wird eine Abbaudauer von 5 Jahren vorgesehen.

Die künftige Entwicklung ohne Wiederverfüllung soll negative Beeinträchtigungen auf der Fläche, sowie auf den gesamten Großraum, ausschließen.

Demzufolge wird durch die Rekultivierung der Fläche das Gebiet vielmehr gestärkt und positiv – im Sinne der überregionalen Entwicklungsziele – aufgewertet.

1.4 Abfallerzeugung

Es werden keine Abfälle erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei ordnungsgemäßem Abbau sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.

1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei ordnungsgemäßem Abbau ist mit keinem besonderen Unfallrisiko zu rechnen.

1.7 Risiko für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßen Abbau wird der natürliche Rohstoff ohne Beeinträchtigung auf den Menschen abgebaut. Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen wie Lärm oder Staub (nicht anzunehmen, da Nassabbau; vorsorgliche Maßnahme: Befeuchtung der Wege) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

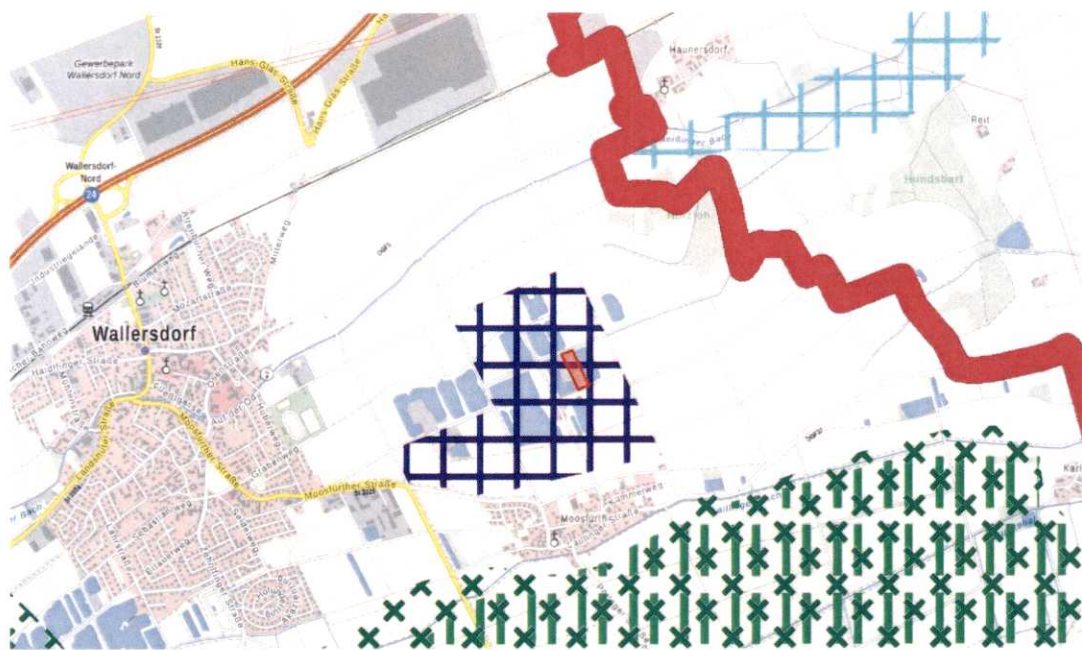
2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Erweiterungsfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (intensiv bewirtschaftete Äcker). Auf der angrenzenden Fläche im Osten grenzt bereits ein renaturierter Weiher an. Im Norden sowie teilweise im Süden grenzen ebenfalls - getrennt durch Feldwege- bereits renaturierte Weiher an. Auf der Südostseite wird durch einen Feldweg getrennt die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt (Grenzlänge ca. 40 m durch bestehenden Feldweg Flur-Nr. 4840/1 getrennt). Auf der Westseite befinden sich auf Flur-Nr. 4855, 4856 und 4856/2 die durch die genehmigten, zu erweiternde Kiesgruben entstandenen, bestehenden Gewässer.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Im Regionalplan (Region 13) ist diese Fläche als KS7 Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies Wallersdorf-Ost ausgewiesen.



Regionalplan (13) Landshut

ROT: Erweiterungsfläche; LILA: Vorbehaltsgebiet KS7 Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies Wallersdorf-Ost, ROT (Linie): Regionsgrenze; GRÜN: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet bzw. Regionaler Grünzug; BLAU (hell): Vorranggebiet für Hochwasserschutz (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Schutzgut Boden

Der natürliche Untergrund am Standort des Abbaus besteht gemäß Informationen aus der geologischen Karte (Geologie- und Bohrdatenarchiv – UmweltAtlas Bayern, Internetressource) aus fluviatilen Kiesen des Pleistozäns und Holozäns, welche meist bis GOK von bindigen Decklagen (Löss, Humus usw.) mit Mächtigkeiten von 1,0 - 3,0 m überlagert werden. Die sogenannten postglazialen Terrassenschotter erstrecken sich bis ca. 6 - 10 m unter GOK. Diese sind für die Rohstoffgewinnung und Verwertung im Sinne des Antrags geeignet. Unterlagert werden die Kiessedimente von kompaktierten Sedimenten des Tertiärs, die in der Region als schluffige Tone ausgebildet sind.

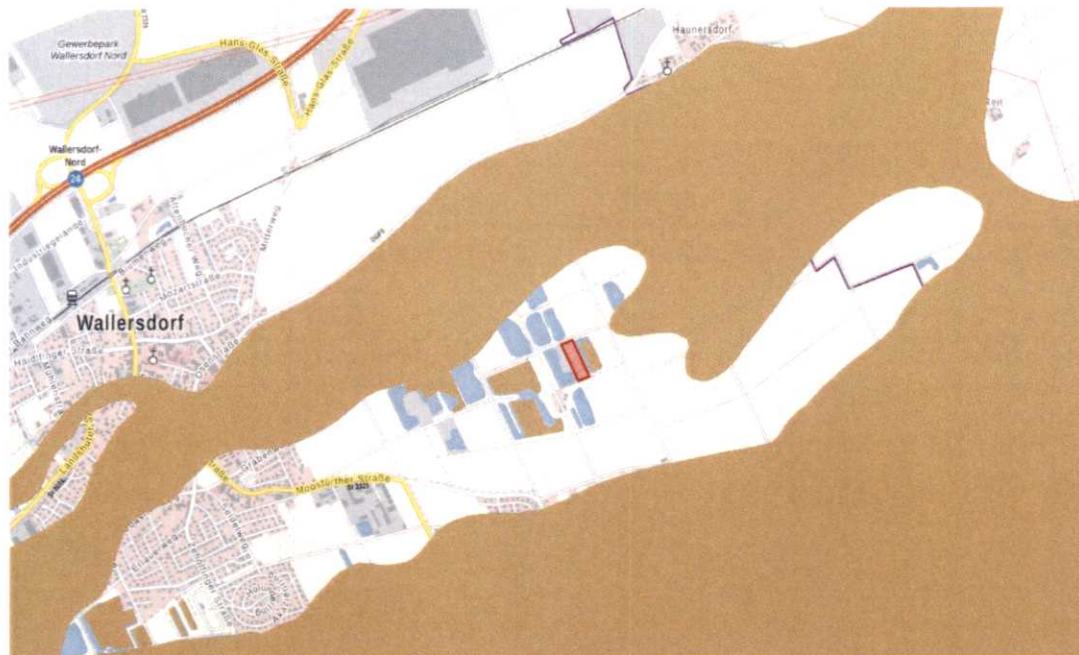
Der Boden wird mit „fast ausschließlich Braunerde aus Verwitterungslehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)“ angegeben.

Oberboden und Rohboden, im vorliegenden Fall Ackerboden, mit seinen Funktionen als Träger der Vegetationsdecke (auch Ertragsfunktion) und altem terrestrischem Lebensraum für Bodenfauna und Mikroorganismen geht zeitweise verloren.

Durch die Maßnahme kommt es zur Entnahme von Boden. Da anschließend nicht auf allen Flächen Oberboden aufgebracht wird, ist mit einer Verschlechterung hinsichtlich der Pufferfunktion zu rechnen. Versiegelungen finden nicht statt. Seltene Bodenarten sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Auf der beplanten Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Fläche liegt außerhalb von wassersensiblen Bereichen.



ROT: Erweiterungsfläche, BRAUN: wassersensible Bereiche (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Aktuell werden die Grundwasserverhältnisse bereits durch angrenzenden Kiesabbau verändert. Der mittlere Grundwasserstand liegt auf einer Höhe von ca. 326,80 m ü. NN, wobei sich Schwankungen von etwa +/- 1,00 m ergeben können. Die Fließrichtung verläuft in etwa nach Südosten. Im Zuge des geplanten Kiesabbaus entfallen obere Bodenschichten als Filter für versickerndes Oberflächenwasser. Der offen liegende Grundwassersee ist gegenüber Lufteinträgen ungeschützt. Jedoch befinden sich keine Betriebe in der Nähe, welche das Grundwasser durch Immissionen aus der Luft beeinträchtigen könnten. Durch einen temporären Erdwall soll Eutrophierung aus benachbarten Flächen entgegengewirkt werden. Es erfolgt eine Begrenzung der maximalen Abbausohle auf Kote 321,00 m NN. Da, durch eine mindestens 50 cm mächtige, verbleibende Schutzschicht, kein Eingriff in das Tertiär durch die geplante Abbau- und Rekultivierungstätigkeit erfolgt, ist eine Beeinträchtigung der tieferen Grundwasserschichten durch die geplante Abbautätigkeit praktisch auszuschließen.

Die Planung stellt einen Kiesabbau mit Abbautiefen von bis zu 6,80 m dar. Die Nassauskiesung wird mit einer Abbautiefe von ca. 5,80 m, jedoch nur bis maximal 50 cm über den anstehenden tertiären Schichten ausgeführt (mittlerer Grundwasserspiegel bis Abbausohle). Durch die entstehende Kiesgrube werden Wasserflächen geschaffen, die außer mit der zu erweiternden Kiesgrube Fl.-Nr. 4855, 4856 und 4856/2 keinen Verbund mit den bisher im Umfeld bestehenden Abbauflächen und rekultivierten Kiesgruben haben. Die Fa. Ortmeier beabsichtigt sofort nach Erteilung der Genehmigung mit dem Abbau zu beginnen und den Kiesabbau innerhalb von 5 Jahren abzuschließen.

Während der Abbauphase besteht eine gewisse Gefahr durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz. Das Risiko eines Schadstoffeintrages wird durch den Verzicht auf die Durchführung von Reparaturen und die Lagerung von Betriebsstoffen wie Schmier- und Kraftstoffen auf dem Gelände auf ein Mindestmaß begrenzt.

Momentan findet eine Beeinträchtigung durch die intensive ackerbauliche Nutzung und den damit einher gehenden Nitrat- und Pestizideintrag statt. Diese Beeinträchtigung wird im Zuge der Umnutzung beendet.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima ist ziemlich kontinental getönt. Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Donauregion liegt bei 7,9°C.

Ausgehend von einem Jahresniederschlag von 941 mm/Jahr, einer auf Grund der hü Oberflächentopographie mäßigen Abflusshöhe von ca. 300 mm/Jahr und einer Verdunstung von ca. 300 mm/Jahr ergibt sich in der Theorie eine geschätzte Grundwasserneubildung von ca. 341 mm/Jahr, was in etwa 10,82 l/s*km² entspricht.

Durch die Fahrbewegungen können Staubentwicklungen entstehen, welche aber aufgrund des großen Abstandes zu Siedlungen hier unerheblich sind. Sofern es zu gewichtigen Beeinträchtigungen kommen sollte, werden durch den Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Minimierung durchgeführt. Ein gängiges Verfahren ist z.B. die Befeuchtung der Fahrbahnoberfläche. Da das Aushubmaterial bei Abbau und Ladung, sowie auch bei Transport erdfeucht ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Staubentwicklungen des Transportmaterials zu erwarten sind.

Die nächstgelegene Wohnbebauung zur geplanten Erweiterungsfläche befindet sich in ca. 550 m südlicher Richtung. Diese ist durch bestehende Abbauseen und Gehölzstrukturen zur Abbaufäche abgeschildert. Eine gewisse Beeinträchtigungen von Wohnbebauungen ist nur bei ungünstigen Windverhältnissen möglich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Gebiet liegt nördlich von Moosföhrth. Die Erweiterungsfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das Areal liegt zwischen bereits renaturierten Baggerseen.

Das Plangebiet liegt im Alpenvorland, die Naturraum-Haupteinheit nach Ssymank ist das unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten. Naturraum-Untereinheit (ABSP) ist das Untere Isartal und Isarmündung. Die potenzielle natürliche Vegetation wird mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald angegeben.

Auf der angrenzenden Fläche im Osten grenzt bereits ein renaturierter Weiher an. Im Norden sowie teilweise im Süden grenzen ebenfalls -getrennt durch Feldwege- bereits renaturierte Weiher an. Auf der Südostseite wird durch einen Feldweg getrennt die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt. Auf der Westseite befinden sich auf Flur-Nr. 4855, 4856 und 4856/2 die durch die genehmigten, zu erweiternde Kiesgruben entstandenen, bestehenden Gewässer. Im weiteren Umgriff sind abgesehen von Abbaufächen überwiegend weitläufige, landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorhanden.

Die derzeitige Nutzung bietet kaum Lebensraum für wildlebende Tiere und freiwachsende Pflanzen. Durch den Kiesabbau und die damit einhergehende Rekultivierung wird ein wertvoller Feuchtstandort für bereits auftretende Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Bestehende Gebiete werden ergänzt und vernetzt.

Auf der geplanten Abbaufäche befinden sich keine schützenswerten Biotope oder Naturelemente. In den nahegelegenen, teilweise schon rekultivierten

Kiesabbauweiher sind eine Vielzahl von Amphibien kartiert worden. Im Umfeld der Fläche sind Wechselkröten, Knoblauchkröten und Gelbbauchunken nachgewiesen. Die nahegelegenen, bereits rekultivierten Kiesabbauweiher dienen mit der bereits erfolgten Bepflanzung vielen Tierarten als Rückzugsgebiet. Die nächstgelegene, amtliche Biotopkartierung (7242-1104-001) liegt ca. 130 m südwestlich des Erweiterungsgebietes auf rekultivierten Kiesabbauflächen und umfasst ein Gewässer-Begleitgehölz mit überwiegend Silber-Weide und Schwarz-Erle an einer Uferböschung.

Der aktuelle Biotopverbund wird durch Ackerbauflächen erheblich beeinträchtigt. Durch die geplante Strukturanreicherung durch weitere Gehölze und Sukzessionsstandorte wird die naturraumtypische Flora und Fauna geschützt und bereichert.

Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die geplante Kiesabbauerweiterung besteht zunächst in der Nutzungsänderung der Eingriffsflächen. Damit einher geht auf diesen Flächen der Verlust der bisherigen Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora, sowie die damit verbundene Störung des örtlichen Lebensraumverbundes.

Die Rekultivierungsplanung zielt auf einen großen Anteil an zukünftigen, naturschutzfachlich wertvollen Flächen ab. Die vorrangigen Ziele der Renaturierung sind die Schaffung von Sukzessionsbereichen mit Kleingewässern von max. 0,50 m Tiefe sowie die Bepflanzung mit dornigen Gehölzen und Bäumen oberhalb der Flachwasserböschungen zur Erhöhung der Biotopvielfalt sowie als Lebensraum für Vögel als Trennung zum Gewässer. Zudem soll an der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze extensive Wiesennutzung mit Eingrünung und Teichmulden im Ufernähe entstehen. Die Eingrünung der östlichen Grundstücksgrenze erfolgt durch Anflug von Wildblumen und Kräutern auf mageren Standort. Zusätzlich sollen durch Einbringung von Wurzelstöcken, Stämmen, Überkornhaufen, Kluft — und spaltenreiche Ruderalstandorte im nördlichen Überbereich geschaffen werden, welche der Strukturbereicherung sowie der Lebensraumoptimierung von v.a. Amphibien dienen.

Es entstehen naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche als vor dem Eingriff zur Kiesgewinnung. Zur Eingriffsermittlung und Berechnung der Kompensation wird auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit einer erheblichen Auswirkung zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die Erweiterungsfläche liegt im Alpenvorland in der Naturraum-Haupteinheit unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank). Naturraum-Untereinheit (ABSP) ist das Untere Isartal und Isarmündung. Die potenzielle natürliche Vegetation wird mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald angegeben. Das Planungsgebiet liegt auf dem KS7 Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies Wallersdorf-Ost der Planungsregion 13.

Auf der angrenzenden Fläche im Osten grenzt bereits ein renaturierter Weiher an. Im Norden sowie teilweise im Süden grenzen ebenfalls -getrennt durch Feldwege- bereits renaturierte Weiher an. Auf der Südostseite wird durch einen Feldweg getrennt die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt (Grenzlänge ca. 40 m durch bestehenden Feldweg Flur-Nr. 4840/1 getrennt). Auf der Westseite befinden sich auf Flur-Nr. 4855, 4856 und 4856/2 die durch die genehmigten, zu erweiternde Kiesgruben entstandenen, bestehenden Gewässer. Im weiteren Umgriff sind abgesehen von

Abbauflächen überwiegend weitläufige, landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorhanden. Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben nur bedingt während des Abbaus gegeben. Mittelfristig wird das Landschaftsbild durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen positiv verändert.

Die nächste Siedlungsfläche befindet sich im Süden mit einer Entfernung von ca. 550 m. Die im Südwesten an die bestehende Kiesgrube angrenzende Fläche, welche auf der TK 25 als Siedlungsfläche dargestellt wird, wird im BayernAtlas unter tatsächliche Nutzung mit „Fläche gemischter Nutzung“ angegeben. Voraussichtlich handelt es sich um schrebergartenähnliche Strukturen, die sich aus der Fischereinutzung des angrenzenden Kies Weihers ergeben.

Das Bearbeitungsgebiet ist kaum zugänglich und zur Erholungsnutzung wenig geeignet. Erschlossen ist das Gebiet durch zahlreiche Feldwege, welche auch von angrenzendem Kiesabbau logistisch genutzt werden. Die Freizeitnutzung und der Erholungswert sind daher eingeschränkt. Offizielle Rad- und Wanderwege befinden sich nicht auf und um das Abbaugelände.

Mit der geplanten Rekultivierung erfolgt eine gebietsspezifische Aufwertung und Verbesserung des Geländes. Durch die Anlegung von Sukzessionsbereichen werden neue Lebensräume geschaffen und so die Qualität der Flächen aufgewertet.

Es findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Abbau- und Wiederverfüllungsphase bis zur endgültigen Entwicklung der rekultivierten Fläche statt. Hinsichtlich des betroffenen Schutzgutes ist durch den Abbau eine gewisse Beeinträchtigung gegeben. Das Gelände und damit verbunden auch der Abbau sind bedingt einsehbar. Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche geht verloren.

Durch einen temporären Wall aus Abraum und Kies welcher das gesamte Abbaugelände während des Abbaus umgrenzt, wird den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut während des Abbaus entgegen gewirkt und eine dauerhafte Einsicht des Geländes ausgeschlossen.

Durch die Rekultivierung und der damit verbundenen Verbesserungen wird den Anforderungen des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern (KD). Im Planungsgebiet ist ein Bodendenkmal ausgewiesen.

Das Bodendenkmal Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-2-7242-0260) befindet sich auf der geplanten Erweiterungsfläche.

Aufgrund der Lage und der noch nicht erfolgten Untersuchungen (Bodendenkmäle) können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bauvorgreifende Sondagegrabungen für das gesamte Areal werden in Absprache mit der Kreisarchäologie empfohlen. Eine Abstimmung ist bereits im Gange. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik-

oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Nicht vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits unter Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz

Nicht vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen, nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auf der Abbaufäche sind keine Nachweise für nach §30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden.

Die Biotopkartierung 7242-1104-001 findet sich südwestlich der Fläche, liegt aber nicht direkt am Planungsgebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

2.3.8 Natura 2000 Gebiete

Durch das europäische Recht (FFH-Richtlinie) wird für Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Überprüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von „Natura 2000“- Gebieten gefordert.

In unmittelbarer Nähe ist kein FFH-Gebiet betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Art befindet sich in mehr als 3 km Entfernung und ist eine Teilfläche des Fauna-Flora-Habitat Gebietes „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden (angrenzend selbe Nutzung bereits Bestand).

2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß § 50-53 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht bekannt.

2.3.11 Gebiete mit höher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Bodendenkmal „Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7242-0260) befindet sich auf der geplanten Erweiterungsfläche.

Aufgrund der Lage und der noch nicht erfolgten Untersuchungen (Bodendenkmäler) können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bauvorgreifende Sondagegrabungen für das gesamte Areal werden in Absprache mit der Kreisarchäologie empfohlen. Eine Abstimmung ist bereits im Gange. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Planungsgebiet liegt im ländlichen Raum. In räumlicher Nähe befinden sich neben Ackerflächen und bestehendem Kiesabbau vor allem bereits rekultivierte Flächen. Das Abbaugelände befindet sich im Markt Wallersdorf, ca. 700 m nördlich von Moosföhrth in der Gemarkung Wallersdorf. Der Ortskern von Wallersdorf ist etwa 2 km entfernt.

Schwerwiegende Auswirkungen durch den Abbau selbst sind nicht zu erwarten. Der Abtransport des Materials erfolgt über bestehende und bereits für den Kiesabbau genutzte Wegeverbindungen.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen gewährleisten, dass eine negative Beeinträchtigung umliegender Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann.

3.2 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Untersuchungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können liegen nicht vor. Aufgrund Ausstattung und Lage des Areals kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine europarechtlich geschützten Arten grundsätzlich betroffen sind.

Durch die geplante Rekultivierung der Abbaufäche entstehen Vernetzungsstrukturen und Lebensräume für besonders geschützte Arten. Die Maßnahmen sind in dieser Hinsicht als positiv zu bewerten.

3.3 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht vorhanden.

3.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Rekultivierungskonzept wertet das Gebiet positiv, im Sinne der überregionalen Entwicklungsziele, auf. Mögliche Auswirkungen auf Biotopflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Einhaltung der gängigen Schutzvorschriften vernachlässigbar bzw. nicht signifikant.

Schwere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.5 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. Auswirkungen auf umliegende Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind

zu überwachen. Durch die ausreichenden Abstände zu Wohnbebauung ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.

3.6 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Eventuelle Auswirkungen des Abbaus auf die Umwelt sind gekoppelt an die Dauer des Abbaus. Hier muss in etwa mit 5 Jahren gerechnet werden. Im Anschluss daran soll die Fläche wie im Antrag dargestellt rekultiviert werden. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als Ackerfläche ist nicht geplant.

3.7 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich im Wirkbereich weiterer Abbaustellen, welche als Vorbelastung der Fläche fungieren. Durch die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen auf der Fläche des Abbaus und die geplanten Strukturen ergeben sich naturschutzfachlich wertvolle Biotopverbundsysteme.

Umweltauswirkungen sind einerseits in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des §2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten. Zudem ist eine „medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen“ durchzuführen. Die im §2 des UVP-Gesetzes genannten Wechselwirkungen sind in den Bearbeitungsschritten behandelt und berücksichtigt:

1. Die Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern werden im Hinblick auf die Auswirkungen und Belastungen durch das geplante Vorhaben aufgezeigt. Durch die Auswahl der Schutzziele und insbesondere der Untersuchungsgegenstände in den einzelnen Schutzgütern, sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern weitgehend abgedeckt. Durch diese Wechselwirkungen können sich aber Synergieeffekte zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben.

2. Wechselwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen (z. B. Wälle) verursacht werden, können zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern führen: Maßnahmen, die zu einer Minimierung der Belastungen bei einem Schutzgut führen, können bei einem anderen Schutzgut höhere Belastungen verursachen.

3.8 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die geplanten Maßnahmen, welche dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. dem Erläuterungsbericht zu entnehmen sind, werden die Auswirkungen so weit wie möglich vermindert. Zudem werden durch die Firma bei sichtbarer Staubeentwicklung vorsorglich geeignete Maßnahmen zur Minimierung ergriffen, nämlich die Fahrbahnoberfläche befeuchtet und die Ladefläche der LKWs beim Transport mit einer Plane abgedeckt. Um einen möglichen Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu vermeiden, wird die Lagerung von Betriebs- und Schmiermitteln auf das Mindestmaß reduziert. Das Risiko eines Schadstoffeintrages wird weiter durch den Verzicht auf die Durchführung von Reparaturen auf dem Gelände verringert.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- beschränkte Abbautätigkeit (7.00 bis 17.00 Uhr)
- keine Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder anderen Gefahrstoffen
- Keine Reparatur und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf dem Gelände
- Sicherheitsabstand zu Feldwegen
- Warnschilder
- Anlegen von Erdwällen
- Verdrängung von Neophyten

3.9 Prüfung der Alternativen

Das Grundstück liegt im Bereich des Regionalplans der Region Landshut (13). In der Karte 2 Siedlung und Versorgung ist es als KS 7 Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die künftige Entwicklung steht negativen Störeinträgen entgegen. Eine langfristige negative Beeinträchtigung auf der Fläche, sowie für den Großraum, ist auszuschließen. Durch die Rekultivierung der Fläche wird das Gebiet gestärkt und positiv, im Sinne der überregionalen Entwicklungsziele aufgewertet. Alternativenprüfung findet aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für Kiesabbau für die geplante Erweiterung des Kiesabbauvorhabens nicht statt.

3.10 Entwicklung bei Nichtdurchführung

Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und liegt zwischen bereits renaturierten Baggerseen. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verbleibt die Fläche in intensivlandwirtschaftlicher Nutzung. Damit einher geht der Eintrag von Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln ins Grundwasser. Der angestrebte Biotopverbund wird nicht geschaffen. Bezüglich der Schutzgüter ist im Planfall lediglich mit geringen Verschlechterungen zu rechnen.

3.11 Methoden und Kenntnislücken

Der im Folgenden zusammengestellten Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Abbauplanung der bestehenden, genehmigten Kiesgrube mit landschaftspflegerischer Begleitplanung des Architekturbüros Alfred Stömmer, Hoferweg 3, 94522 Wallersdorf zugrunde.

Das zugrundeliegende Untersuchungsgebiet variierte nach zu betrachtendem Schutzgut und den dazugehörigen Wirkdistanzen. Auch für das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild wurde ein weiträumigerer Wirkraum betrachtet. Für die betroffenen Lebensraumfunktionen von planungsrelevanten Tierarten wurden sowohl die direkten Flächenverluste durch die Maßnahme betrachtet, als auch die Minderung der Habitatsignung durch Störwirkungen oder andere Randeffekte.

Die Beurteilung weiterer Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen erfolgte verbalargumentativ. Die Konflikte des Vorhabens mit der landschaftlichen Ausstattung und optischen Erlebbarkeit der Landschaft wurden verbalargumentativ, unter Beachtung der Planung und Wertigkeit der Landschaft, beurteilt.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgte bereits im Vorfeld gemäß BayKompV (Kompensationsberechnung, Genehmigungsunterlagen).

Die Maßnahmenplanung mit dem zu Grunde liegenden Maßnahmenkonzept leitet die zu entwickelnden Funktionen und Strukturen ab, die zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Bezugsraum erforderlich sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt nicht vor.

Bei der Erstellung der Unterlagen und der Bearbeitung der vorliegenden Unterlage sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch eine andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben könnte.

4. Zusammenfassung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass, unter der Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Erfolgen Abbau und Rekultivierung nach den geltenden Bestimmungen und werden die dargelegten Maßnahmen fachgerecht befolgt, so werden aus Sicht der Verfasser dieser UVP keine Einwände gegen den geplanten Kiesabbau erhoben. Mittelfristig ist durch die vorgestellten Maßnahmen eine Verbesserung des landschaftlichen und naturschutzfachlichen Zustandes zu erwarten.

Die Bedeutung des Landschaftsausschnittes als vielfältiger, naturnaher Lebensraum und wertvoller Erholungsraum wächst mit der geplanten Rekultivierungsmaßnahme.

5. Referenzliste

Referenzliste der Quellenangaben (Anlage 4 Nr. 12 UVPg)

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Antrag auf Entnahme von Kies mit Abbauplanung und landschaftspflegerischer Begleitplanung	Architekturbüro Alfred Stömmmer	September 2024	Erstellung
Regionalplan der Region Landshut	Regierung von Niederbayern	10/2024	Abrufungsdatum
Geodaten	BayernAtlas Umweltatlas Bayern	10/2024	Abrufungsdatum
Fachdaten Naturschutz	FIN-WEB LfU Bayern	10/2024	Abrufungsdatum
Fachdaten Klima	ABSP LfU Bayern	10/2024	Abrufungsdatum

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5

94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@GeoPlan-online.de

.....
Daniel Wagner B. Eng (FH)
Umweltsicherung

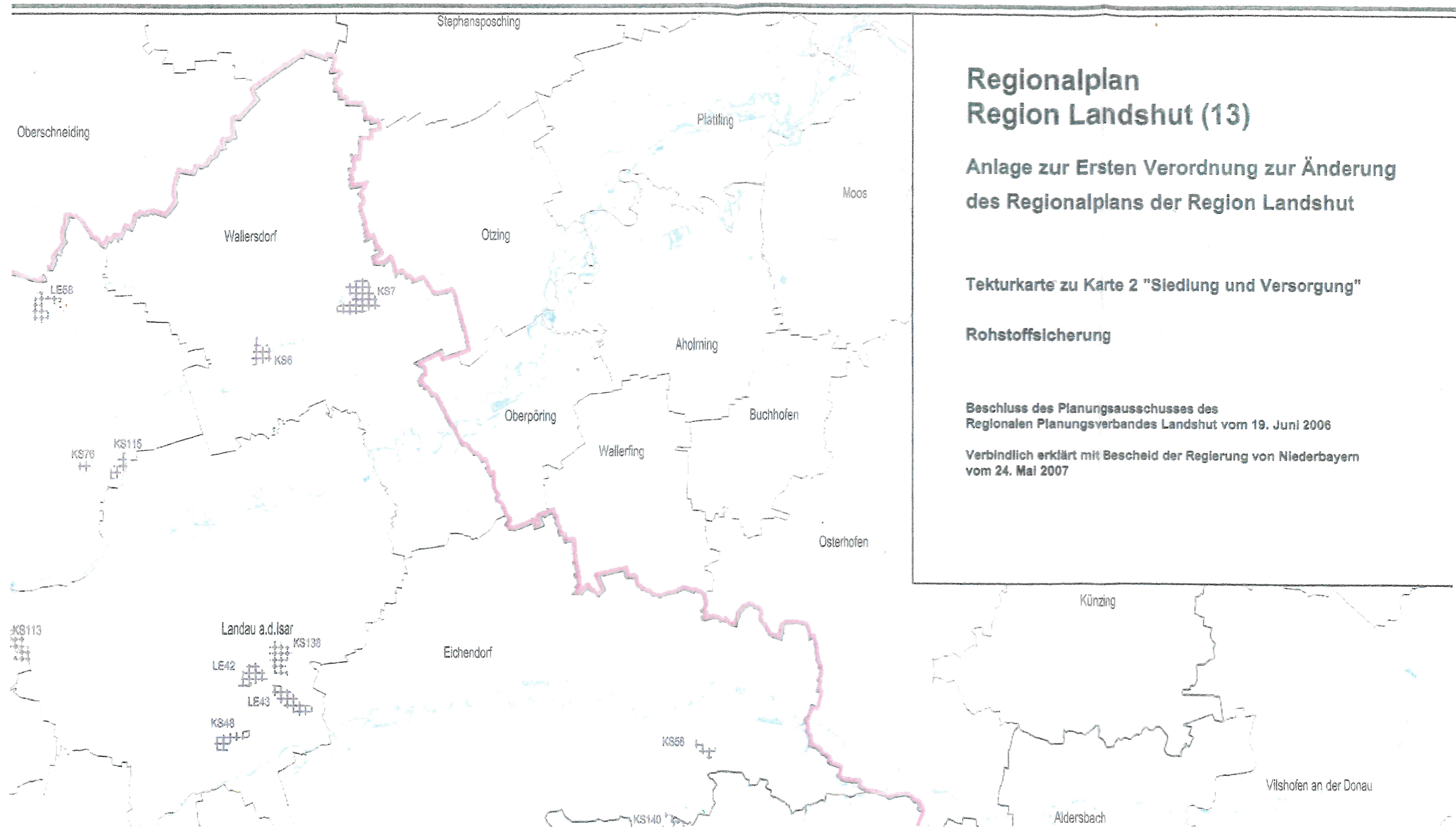
Vorhabensträger:

Ludwig Ortmeier
Lahrstraße 50
94522 Wallersdorf

Vertreten durch Herrn Ludwig Ortmeier



GeoPlan



Regionalplan Region Landshut (13)

Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut

Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Rohstoffsicherung

Beschluss des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 19. Juni 2006

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern
vom 24. Mai 2007

Antragsteller: Ludwig Ortmeier
 Lahrstraße 50
 94522 Wallersdorf

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung " Errichtung einer Kiesgrube "

Sowohl der Eingriff als auch die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV; Arbeitshilfe zur Biotophwertliste) erhoben und quantifiziert worden.

betroffenen Fläche:

PLNR 4857	5.920 m ²
PLNR 4857/2	4.840 m ²
Fläche gesamt	10.760 m²

Kompensationsbedarf im Eingriffsbereich in Wertungspunkten

Biotop-/Nutzungstyp	Bewertung in Wertpunkten	Vorbelastung	Wirkung	Beinträchtigungs- faktor	betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter segetalvegetation (A11)	2	0	temporärer Verlust	0,7	10.760	15.064
Wertpunkte						15.064

Durch den Eingriff entsteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 15.064 Wertpunkten

Durch den nur temporären Verlust der Biotoptypen, die schnelle Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps A11 und die Entwicklung in einen naturnahen Weiher mit Extensivgrünland und Heckenstrukturen erscheint ein Faktor von 0,7 gerechtfertigt.

Aufwertung der Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche vor Ort - Kompensationsumfang

Biotop-/Nutzungstyp Bestand	WP	Vorbe- lastung	Biotop-/Nutzungstyp Prognose	Prognose Wertpunkte	Timelag Prognosewert im Prognosezustand	Vorbelastung Prognose	WP gesamt	Fläche (m ²)	Kompensations- umfang (Wertpunkte)
Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A 11)	2	0	sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (S22)	3	-1	0	0	6.088	0
Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A 11)	2	0	artenarme Kraut- Staudenflure (K11)	4	-1	0	1	2.219	2.219
Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A 11)	2	0	Wechselwasserbereiche an Steilgewässern, bedingt naturnah (S31)	9	-1	0	6	972	5.832
Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A 11)	2	0	Feldgehölz mit überwiegend einheimischen, standort- gerechten Arten, mittlere Ausprägung (B212)	10	-2	0	6	90	540
Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (A 11)	2	0	Artenarmes Extensiv- grünland (G 213)	8	-1	0	5	1.391	6.955
Wertpunkte									15.546

Das artenarme Extensivgrünland wird durch zweimalige Mahd entsprechend gepflegt. Der Kraut-Stauden-Saum entwickelt sich durch Sukzession. Die Gehölze und die Feldhecken werden angepflanzt. Die Wechselwasserbereiche an Stillgewässern werden durch die Modellierung des Geländes entwickelt. Im Bereich des extensiven Grünlands sollen in Ufernähe im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen weitere Teichmulden entwickelt werden.

Bei der Aufwertung der Ausgleichsflächen entsteht ein Kompensationsumfang von **15.546 Wertpunkten**.

Kompensationsbedarf	(Eingriff)	15.064 WP
Kompensationsumfang	(Ausgleich)	15.546 WP
		+ 482 WP

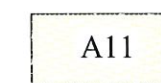
Es kann festgestellt werden, dass bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen zur Rekultivierung das Eingriffsvorhaben als vollständig ausgeglichen anzusehen ist.

Waltersdorf, den 28. September 2024



Lageplan M 1 : 1000

Biotop- und Nutzungstypen Bestand

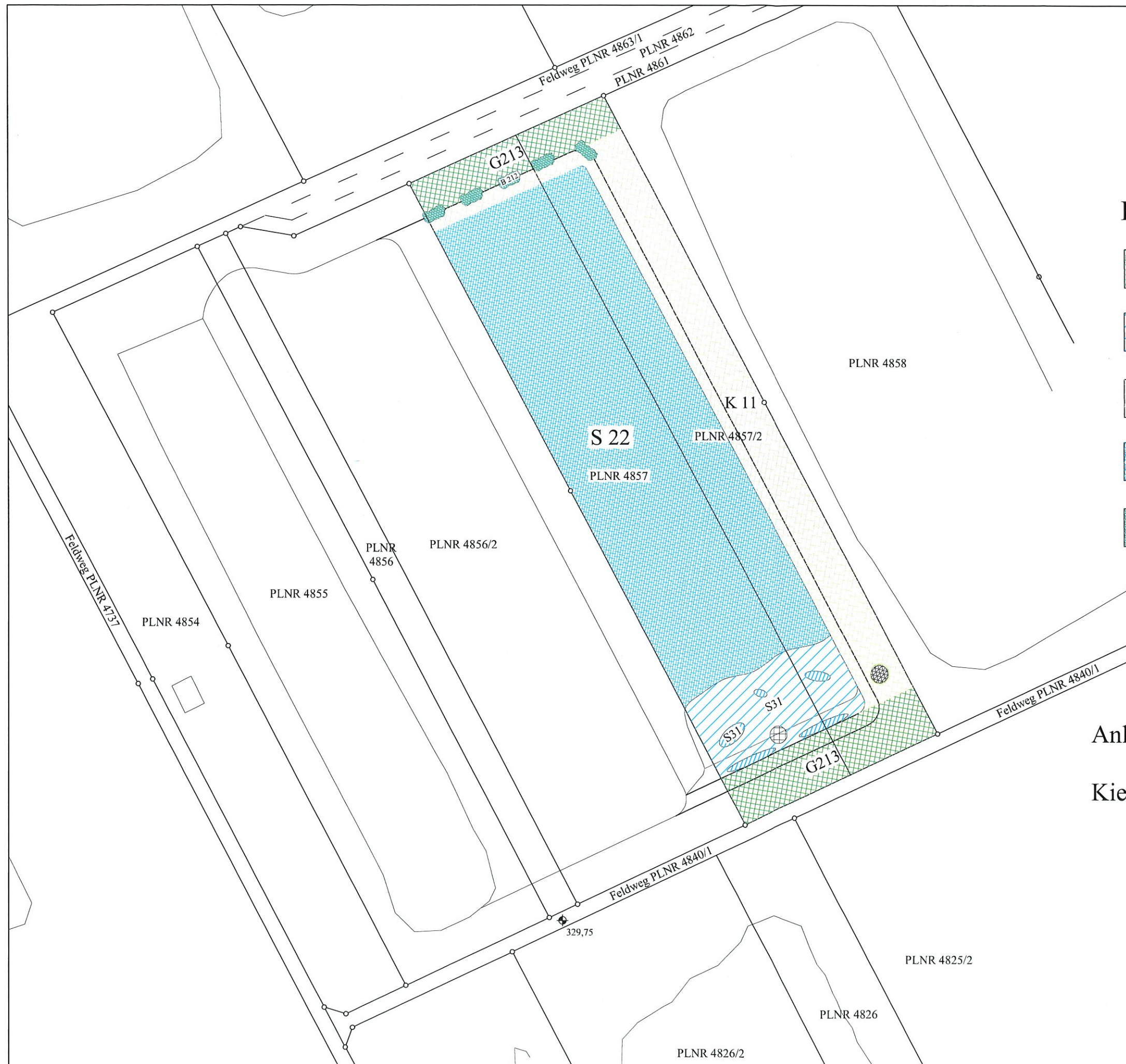


Intensiv bewirtschaftete Äcker
ohne oder mit stark verarmter
Segetalvegetation

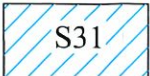
Anlage zur Kompensationsberechnung zur
"Erweiterung der bestehenden
Kiesgrube (PLNR 4855, 4856 und 4856/2)
auf PLNR 4857 und 4857/2,
Gemarkung Wallersdorf"

Bestand

M 1: 1000



Biotop- und Nutzungstypen Planung

-  G213 Artenarmes Extensivgrünland
-  S31 Wechselwasserbereich an Stillgewässern, bedingt naturnah
-  K11 Artenarme Kraut- und Staudenflure
-  S22 sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer
-  B212 Feldgehölz mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung
-  Einzelbaum
-  Totholzstrukturen

Anlage zur Kompensationsberechnung zur
"Erweiterung der bestehenden
Kiesgrube (PLNR 4855, 4856 und 4856/2)
auf PLNR 4857 und 4857/2,
Gemarkung Wallersdorf"

Planung

M 1: 1000